

Grundlagen für die Prüfung von „Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung“ für eine JKI-Listung

Stand 14.06.21, JKI-AT



Bei der Prüfung von Saatgutbehandlungseinrichtungen, die in die JKI-Liste der „Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung“ eingetragen werden sollen, gelten die im Folgenden genannten Grundlagen. Die Prüfung kann durch das JKI durchgeführt werden oder durch einen Dritten, der ein Zertifikat für die von ihm geprüfte Saatgutbehandlungseinrichtung ausstellt und dieses dem JKI zur Kenntnis gibt. Das JKI entscheidet auf Basis der durch den Dritten vorgelegten Systemdokumente darüber, ob die Zertifikate für eine Listung genutzt werden können.

Grundlagen der Prüfung

1. JKI-Richtlinie 5-1.1
2. Kulturarten spezifische Checklisten des JKI

Diese Dokumente stehen auf der Internetseite des JKI unter dem Link www.julius-kuehn.de/listen zur Verfügung.

Bei einer Prüfung durch Dritte gelten die folgenden Voraussetzungen zur Anerkennung der ausgestellten Zertifikate durch das JKI:

1. Über Systemdokumente und Verträge, die dem JKI zur Prüfung vorzulegen sind, ist ein dreistufiges System zu beschreiben mit
 - 1.1. dem Systemgeber mit den Aufgaben:
 - 1.1.1. Ausstellung der Zertifikate;
 - 1.1.2. Kommunikation mit Zertifizierungsstellen;
 - 1.1.3. Kontrolle der Erfüllung der Anforderungen an Zertifizierungsstellen;
 - 1.1.4. Erstellung eines Sanktionssystems für die Anwendung in den Zertifizierungsstellen;
 - 1.1.5. Kommunikation mit JKI;
 - 1.1.6. Erstellung und Pflege der Systemdokumente;
 - 1.1.7. Schulung der Auditoren;
 - 1.1.8. Abschluss eines Vertrages mit Saatgutbehandlungseinrichtung über Systemteilnahme,
 - 1.2. der in Anlehnung an DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01 (Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren) arbeitenden Zertifizierungsstelle mit den Aufgaben:
 - 1.2.1. Prüfung,
 - 1.2.2. Bewertung,
 - 1.2.3. Zertifizierungsentscheidung;
 - 1.2.4. Sanktionierung;
 - 1.2.5. Vertrag mit Auditoren, die für die Zertifizierungsstellen arbeiten;
 - 1.2.6. Vertrag mit Saatgutbehandlungseinrichtung über durchzuführende Audits und
 - 1.3. Auditoren, die die Auditierung gemäß den Anforderungen der ISO 19011 durchführen